Für die Personalstandstatistik 2026 ergeben sich folgende Änderungen:

I. Erhebung bei Einrichtungen in öffentlicher Rechtsform (siehe Anlage 1 – PS010)

Freiwillige Erhöhung der Arbeitszeit nach § 6 Absatz 1a TVöD (Bund/VKA)

Arbeitnehmer im Geltungsbereich des TVöD (Bund) bzw. des TVöD (VKA) können ab dem 01.01.2026 mit Ihrem Arbeitgeber einvernehmlich eine freiwillige zeitlich befristete Erhöhung der regelmäßigen durchschnittlichen Arbeitszeit auf bis zu 42 Stunden wöchentlich gemäß § 6 Absatz 1a TVöD vereinbaren. Die vereinbarte erhöhte Arbeitszeit ersetzt dabei die regelmäßige tarifliche Arbeitszeit des § 6 Absatz 1 TVöD. Die vereinbarte Arbeitszeit ist daher bei der regelmäßigen wöchentlichen Arbeitszeit in EF47 zu berücksichtigen. Das dadurch entstehende erhöhte Beschäftigungsentgelt einschließlich des (Erhöhungs-)zuschlags nach § 8 Absatz 7 TVöD sind in die steuerpflichtigen Bruttomonatsbezüge des Berichtsmonats Juni in EF23U2 einzubeziehen. Der Arbeitszeit-Faktor in EF21U1 bleibt hingegen unverändert; ein Arbeitszeit-Faktor von über 100 Prozent ist grundsätzlich unzulässig.

Hinweise zur Verwendung der Excel-Datei (wie im Vorjahr)

Die Datei PS010_2026.xlsx enthält vier Tabellenblätter mit Listen-Varianten zum Einzeldatensatz PS010 sowie Hinweise zum Ausfüllen (sind ggf. zu ergänzen). Die Tabellenköpfe sind mit dem Passwort „PS2026“ geschützt.

Im Tabellenblatt „PS010_2026“ sind nur die in jedem Fall leeren Spalten ausgeblendet.

Die Merkmale EF41U1 „Bildungsabschluss“ und EF41U2 „Staatsangehörigkeit“ sind außer in der Komplettliste „PS010_2026“ standardmäßig ausgeblendet.

Da in der Regel nicht alle Merkmale für die einzelnen Datenlieferanten relevant sind, werden durch Ausblenden von Erhebungsmerkmalen (Spalten) drei zusätzliche Varianten bereitgestellt:

1. Beamte
2. TVöD/ TV-L/ TV-H-Anwender und zugeordnete Tarifverträge (Art des Tarifvertrages = 11 - 29)
3. Tarifverträge, die nicht den Einstufungen des TVöD/ TV-L/ TV-H zugeordnet werden können (Art des Tarifvertrages = 51 - 54, 57, 58)

II. Erhebung bei den rechtlich selbständigen Forschungseinrichtungen in öffentlich-rechtlicher Rechtsform (siehe Anlage 2 – PSFUE)

Freiwillige Erhöhung der Arbeitszeit nach § 6 Absatz 1a TVöD (Bund/VKA)

Sofern für die Beschäftigten der TVöD Anwendung findet, gelten die gleichen Hinweise wie bereits unter I. beschrieben.

Hinweise zur Verwendung einer Excel-Datei zur Meldung über eSTATISTIK.core

Für die rechtlich selbständigen Forschungseinrichtungen in öffentlich-rechtlicher Rechtsform mit dem abweichenden Datensatz PSFUE wird eine Excel-Vorlage (PSFUE-2026.xlsx) zur Erstellung einer Meldung über eSTATISTIK.core bereitgestellt. Dazu ist die ausgefüllte Excel-Datei vom Berichtspflichtigen als csv-Datei zu speichern. In der csv-Datei sind die ersten fünf Zeilen zu entfernen (Tabellenkopf) und dann als erste Zeile die Berichtseinheit-ID (z.B. die Berichtsstellen-Nr. o. ä.) einzufügen. Die Berichtseinheit-ID ist eine vier- bis maximal zehnstellige Ziffernfolge, die bei einer Meldung über eSTATISTIK.core zwingend benötigt wird, jedoch für die weitere Verarbeitung in der Personalstandstatistik keine Bedeutung hat, da alle relevanten Informationen (wie z. B. die Berichtsstellen-Nr.) im jeweiligen Einzeldatensatz enthalten sind. Das Konvertcenter wandelt die über eSTATISTIK.core gemeldete csv-Datei in die gewünschten Lieferdateien PS010 bzw. PSSAF um.

Weitere Hilfestellungen zur Erhebung der Forschungseinrichtungen

Ergänzend zu den oben aufgeführten Anlagen werden wir Ihnen in Kürze per DVE eine Liste zur Verfügung stellen, die neben den rechtlich selbständigen Forschungseinrichtungen in öffentlich-rechtlicher Rechtsform (BKM-Zweig SE) auch die rechtlich unselbständigen Forschungseinrichtungen in öffentlich-rechtlicher Rechtsform (BMK-Zweig KH/SR) und öffentlichen Forschungseinrichtungen in privater Rechtsform (BKM-Zweig UPR) enthalten wird.

Mit freundlichen Grüßen
Im Auftrag

Timm Behrmann